

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

Stand 12/2021

A) Allgemeine Regelungen

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an bzw. für die Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft („Auftraggeber“).

1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, Unternehmers oder sonstigen Auftragnehmers (zusammen „Auftragnehmer“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss/Textform

2.1 Der Auftraggeber unterbreitet dem Auftragnehmer ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (nachfolgend: Bestellung). Der Auftragnehmer bestätigt dieses Angebot in Textform, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung.

2.2 Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber in Textform erteilt oder bestätigt werden.

2.3 Textform nach § 126 b BGB meint jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und erkennbar ist, dass die Erklärung von ihr abgegeben wurde. Erklärungen müssen auf dauerhaften Datenträgern abgegeben werden, welche neben Papier (klassische Schriftstücke, Fax, selbst ohne Unterschrift oder ohne verkörpertes Original in Form eines digital erstellten Computerfaxes) auch maschinell erstellte Briefe oder E-Mails sein können.

3. Unzulässige Werbung

Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z. B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

4. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

4.1 Können die in einer Bestellung genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

4.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform,

vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges als Vertragsstrafe 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit dieser gegen den Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen. Dem Auftragnehmer ist der Beweis eines geringeren Schadens gestattet.

5. Verschiebung der Annahme, Entgegennahme oder Abnahme von Lieferungen und Leistungen

In Fällen höherer Gewalt (siehe Ziff. 14) und sonstigen vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden Ereignissen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferung bzw. Entgegennahme oder, bei Werkleistungen, die Abnahme der Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

6. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen

6.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mittels eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Die Leistungen sind erst nach vorheriger separater Bestellung des Auftraggebers in Textform auszuführen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Nachtragsangebot eine prüffähige Kalkulation beizufügen. Der Kalkulation sind die gleichen Kalkulationsgrundlagen zu Grunde zu legen, auf denen der Hauptauftrag beruht.

6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Mehrlieferungen oder Mehrleistungen nur in Einzelfällen anzuerkennen. Die bloße Annahme oder Entgegennahme von Mehrlieferungen oder Mehrleistungen stellt kein Anerkenntnis ihrer Bestellung oder eine Billigung dar.

7. Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vermögensverfall

7.1 Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, welche die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder eintreten droht.

7.2 Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Auftraggeber die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt durch Kündigung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Ziff. 7.1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

8. Anlieferung, Versand, Verpackung, Entladung/Entpackung, Pflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer dürfen nur solche Mitarbeiter zur Vertragserfüllung einsetzen, die in der Lage sind, übliche Sicherheitsein- oder -unterweisungen zu verstehen und zu befolgen, sowie Weisungen des Betriebspersonals des Auftraggebers Folge zu leisten. Der Auftraggeber behält sich vor, Mitarbeitern des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer den Zugang oder die Zufahrt zur Empfangsstelle zu verweigern, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass die Sicherheitsein- oder -unterweisung verstanden wurde bzw. befolgt wird und/oder Weisungen des Betriebspersonals befolgt werden, insbesondere wegen unzureichender Sprachkenntnisse.

8.2 Die Lieferpapiere (z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, Packlisten, Einfuhrdokumente) sind in deutscher Sprache durch den Auftragnehmer auszufüllen. Andernfalls behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

8.3 Der Versand von Lieferungen hat in angemessener, transportfähiger Verpackung frachtkosten-, verpackungskosten-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen. An der Empfangsstelle ist die Lieferung auf Gefahr des Auftragnehmers nach Weisung des Auftraggebers zu entladen und zu entpacken oder zur Entladung/Entpackung bereitzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Öffnungs-/Anlieferzeiten: Zentrallager der Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

Montag bis Donnerstag:	06:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr bis 14:00 Uhr

8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung von Aufträgen alle für diesen Zweck relevanten Gesetze, Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes zu informieren. Er wird den Beginn der Arbeiten mit den Beauftragten des Auftraggebers abstimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8.6 Unfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sofort anzuzeigen.

8.7 Der Auftragnehmer wird die von ihm in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsplätze sauber halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung in Textform nicht nach, kann der Auftraggeber diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

8.8 Der Auftragnehmer gewährleistet die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen. Er ist verpflichtet, diese Unterlagen so zu erstellen, dass sie für die weitere Arbeit uneingeschränkt geeignet sind.

9. Rechnungslegung, Zahlung

9.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Anzahlungs-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen.

9.2 Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger Lieferung bzw. Erbringung oder, im Falle von Werkleistungen, nach Abnahme der Leistung für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestell- und Auftragsnummer sowie des Bestelldatums einzureichen. Vereinbarte An- und Teilzahlungen werden nur aufgrund entsprechender Rechnungen geleistet.

9.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Die Zahlungsfrist läuft ab Zugang einer prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Erbringung der Leistung oder, im Falle von Werkleistungen, erfolgter Abnahme. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

9.4 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10.2 Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

11. Gefahrübergang, Mängelrüge

11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der bestellten Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über. Sind Werkleistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme (§ 640 BGB) über.

11.2 Festgestellte offene Mängel sollen dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe in Textform angezeigt werden. Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung in Textform mitgeteilt. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

11.3 Alle Bauleistungen sind förmlich abzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken aller Art dienen.

12. Mängelansprüche

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen steht.

12.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung umfasst ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers bei Lieferungen von Sachen auch den Ausbau bzw. die Montage einer mangelfreien Sache, die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne diese Maßnahmen bestehen würde sowie das Tragen aller damit zusammenhängenden Transportkosten sowie die Kosten zur Feststellung des Mangels erforderlicher Materialprüfungen.

12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rücktritt und/oder Schadensersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

12.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt und kann hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht.

12.5 Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständiger Erbringung.

13. Haftung, Produkthaftung

13.1 Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen ihn erhoben werden, frei.

13.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn gestellt werden, weil durch Lieferungen des Auftraggebers Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

14. Höhere Gewalt

Sollte der Auftraggeber oder der Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert sein, den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende

Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und das es ihm unmöglich macht, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere allgemeine Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder andere industrielle Unruhen (einschließlich Sabotage), Naturkatastrophen, Blitz einschläge, Brände, Explosionen, starkes Schnee- oder Eis aufkommen, das Versagen von Anlagentechnik, Kommunikations- oder Computersystemen, Epidemien, Pandemien, Krankheiten oder Quarantäne, behördliche Anordnungen oder Warnungen sowie kriegerische oder terroristische Handlungen. Die Vertragspartner werden angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung dieses Vertrages wieder zu ermöglichen und den Schaden so gering wie möglich zu halten.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn oder seine Kunden wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

16.2 Von den Verpflichtungen nach Ziff. 16.1 ausgenommen, sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung des Auftraggebers unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich angezeigt.

17. Informations- und Datenschutz

17.1 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz lückenlos und genauestens einzuhalten sowie im Falle der Auftragsdatenverarbeitung hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

17.2 Zur Ausführung des Vertragsverhältnisses werden vom Auftraggeber, soweit erforderlich, personenbezogene Daten des Auftragnehmers gespeichert, verarbeitet und genutzt. Der Auftraggeber verweist auf seine Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Auftragnehmer in der jeweils gültigen Fassung.

18. Kartellrecht und Korruptionsprävention

18.1 Ging der Bestellung die Abgabe von Angeboten an den Auftraggeber voraus, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung oder eine wettbewerbswidrig

abgestimmte Verhaltensweise darstellt, sei es mit Mitbewerbern, Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen.

Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.

18.2 Sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung einer Bestellung Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Ziff. 18.1 Satz 2 gilt entsprechend.

18.3 Ziff. 18.1 und Ziff. 18.2 gelten entsprechend, sofern ein Nachunternehmer eine von Ziff. 18.1 erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne der Ziff. 18.2 gewährt hat und der Auftragnehmer davon Kenntnis hat oder dies hätte erkennen können.

18.4 In den in Ziff. 18.1 bis 18.3 genannten Fällen ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

19. Arbeitnehmerrechte

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die grundlegenden Arbeitnehmerrechte einzuhalten.

19.2 Der Auftragnehmer ist auch dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, die Beachtung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen nachzuweisen.

19.3 Soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich eines Tariftreue- und/oder Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgeltes für dem Auftragnehmer übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung des darin vorgesehenen Mindestentgeltes an seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährung der darin für den Auftraggeber vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.

19.4 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gem. Ziff. 19 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Frist fruchtlos

verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

19.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber von Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG, des AEntG oder eines Tariftreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gem. § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.

20. Umweltschutz

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er negative Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhält und Anfragen bzgl. umweltbezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

21.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Erfolgt keine Angabe der Empfangsstelle ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

21.3 Gerichtsstand ist Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

21.4 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnorm nach dem Internationalen Privatrecht. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.

B) Besondere zusätzliche Regelungen für Dienst- und Werkleistungen

1. Weitergabe von Bestellungen, Nachunternehmer

1.1 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform dürfen Bestellungen nicht Dritten übertragen werden oder Nachunternehmer mit der Vertragserfüllung, insgesamt oder teilweise, beauftragt werden.

1.2 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gem. § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gem. § 28e Abs. 3a) bis f) SGB IV.

1.3 Leistet der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die zur Befriedigung von Forderungen von Nachunternehmern

des Auftragnehmers bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Zahlungen bestimmungsgemäß dafür zu verwenden, sofern er keine Einreden oder Einwendungen bei Fälligkeit der Forderung des Nachunternehmers geltend machen kann und/oder kein Zahlungsverbot besteht. Eine andere Verwendung ist nur bis zu dem Betrag statthaft, in welchem der Nachunternehmer aus anderen Mitteln des Auftragnehmers bereits befriedigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nachzuweisen.

C) Besondere zusätzliche Regelungen für Werkleistungen

1. Bauabzugssteuer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich – soweit vorhanden – eine Kopie der Freistellungsbescheinigung von der Bauabzugssteuer an den Auftraggeber zu übergeben. Bei objektbezogenen Bescheinigungen sind sie im Original zu überreichen.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Als Sicherheitsleistung für die vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistungen und Gewährleistungen wird ein Betrag von 5 % der jeweiligen Schlusssumme/des jeweiligen Auftragsvolumens bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit durch den Auftraggeber einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auch durch eine bei dem Auftraggeber vorliegende Globalbürgschaft zu erbringen. Des Weiteren darf die Sicherheitsleistung vom Auftragnehmer durch eine für den Auftraggeber kostenlose, selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und durch den Auftraggeber anzuerkennenden Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der diese/dieser auf Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet, abgelöst werden.

2.2 Der Bürgschaftstext richtet sich nach den Vorgaben des Auftraggebers. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

3. Versicherungen

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens im üblichen Umfang (Regeldeckungssummen) eine Betriebshaftpflichtversicherung und/oder Produkthaftpflichtversicherung gegen betriebliche Sach- und Haftpflichtrisiken, entsprechend seiner Unternehmensgröße und den branchentypischen Gepflogenheiten, abzuschließen und während der Dauer des Auftrags aufrecht zu erhalten.

3.2 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn sich der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages Dritter bedient.

D) Besondere zusätzliche Regelungen für Entsorgungsleistungen

1. Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik, Genehmigungen

1.1 Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vertragsgegenständlichen Abfälle ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller einschlägigen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Die erforderlichen

Begleitscheinverfahren sind anzuwenden. Sofern im Rahmen des Nachweisverfahrens nicht anders geregelt, ist eine Verbringung auf bloße Zwischenlager ausdrücklich untersagt.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass alle von ihm veranlassten Entsorgungsmaßnahmen unter Beachtung

- der Festlegung der GGVSEB,
- der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unfallverhütung in der jeweils gültigen Fassung sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
- der allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard und
- der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie etwaiger bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung

erfolgen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform einen Entzug von seinen behördlichen Genehmigungen, die für den Transport, die Behandlung und die Entsorgung sowie für das Makeln erforderlich sind, anzuzeigen.

1.2 Falls im Rahmen der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer Gefahrgüter des Auftraggebers befördert werden, ist, soweit nicht anders vereinbart, der Auftraggeber im Sinne der GGVSEB Auftraggeber des Absenders.

Sofern der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Beförderer das Fahrzeug selbst belädt oder in seinem Auftrag beladen lässt, ist er Verlader im Sinne der GGVSEB.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf ihn zutreffenden Vorschriften des Gefahrgutrechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die der GGVSEB, bei der Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Verladung, Ladungssicherung, Transport, Kennzeichnung, Beförderungspapiere etc.). Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Gefahrgut unter Verwendung maßgeblicher Angaben wie insbesondere UN-Nr., Name, Klasse bzw. Klassifizierungscode, Nr. des Gefahrzettels, Verpackungsgruppe sowie ggf. über die Beachtung des § 7 GGVSEB. Sollten diese Informationen nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese beim Auftraggeber abzufordern.

1.3 Container, die zur Sammlung von Abfällen gestellt werden, müssen den gültigen Vorschriften des Transportrechts, der jeweils gültigen ADR, der BetrSichV und ggf. des Baurechts (bauaufsichtliche Zulassung etc.) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2. Transport

Der Abtransport der zu entsorgenden Stoffe erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei vom angegebenen Bestimmungsort. Handelt es sich bei dem Bestimmungsort um das Zentrallager der Stadtwerke Rostock AG, gelten die Öffnungszeiten gemäß Ziff. 8.3 des Teil A) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Rostock AG.

3. Dokumentation

3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsbelege vor Beginn der Entsorgung.

3.2 Die Erzeugernummer des Auftraggebers lautet: M03E40002.

4. Vertretung des Auftragnehmers/Ablösung von Personal

4.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein.

4.2 Für den Fall seiner Verhinderung ist ein im gleichen Maß geeigneter und befähigter Ersatzvertreter zu benennen.

5. Entsorgungssubunternehmer

5.1 Der Auftragnehmer darf nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform den Vertrag ganz oder teilweise von einem Entsorgungssubunternehmer ausführen lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in begründeten Fällen die Zustimmung zu verweigern. Die vorherige Zustimmung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers aus dem abgeschlossenen Vertrag noch begründet sie Rechte des Entsorgungssubunternehmers gegen den Auftraggeber.

Der Entsorgungssubunternehmer muss seinerseits geeignet, zuverlässig sowie Inhaber der in Ziffer 1 dieser „Besonderen zusätzlichen Regelungen für Entsorgungsleistungen“ genannten Genehmigungen sein. Ferner muss der bestehende Versicherungsschutz auch in Ansehung des Entsorgungssubunternehmers vorliegen.

5.2 Der Auftragnehmer hat jedem Entsorgungssubunternehmer die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen.

6. Arbeitssicherheit, Verhaltensregeln

6.1 Der Auftragnehmer ist auch im Verhältnis zu dem von ihm eingesetzten Subunternehmer verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, aller Arbeitsschutzvorschriften, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und eventueller interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, Auftraggeber- und Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensregeln beim zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen und einzuweisen.

6.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden Unfall sofort anzuzeigen.

7. Kontrollrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen sowie vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, seinen Vertreter oder den Entsorgungssubunternehmer jederzeit zu kontrollieren, insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Einsichtnahme in Nachweisbücher und/oder Genehmigungsbescheide.

8. Entsorgungszeiten und -fristen

8.1 Für den Auftragnehmer, der ausschließlich den Transport übernimmt, sind die in der Bestellung oder Rahmenvereinbarung angegebenen Entsorgungszeiten und -fristen verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zur vorzeitigen Entsorgung ist der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht berechtigt.

8.2 Störungen wie auch Verzögerungen bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu verhindern.

8.3 Ist die Störung oder Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten, ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die termingerechte und ordnungsgemäße Entsorgung durch einen Drittunternehmer im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

8.4 Ist das Leistungshindernis vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf einer nach Wegfall des Leistungshindernisses gesetzten angemessenen Verlängerungsfrist vom Vertrag ohne Entschädigung zurückzutreten, sofern sich die Verzögerung für ihn als unzumutbar erweist.

9. Verantwortlichkeit, Deklaration

9.1 Sofern in entsprechenden Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, gehen mit Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfälle durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer Besitz, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht und die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die vorschriftsmäßige Entsorgung auf den Auftragnehmer über.

9.2 Werden die zu entsorgenden Abfälle ausschließlich durch den Auftraggeber deklariert, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration ausschließlich bei ihm. Schäden und sonstige Nachteile, die aus späterer Änderung dieser Deklaration durch den Auftragnehmer, seinen Vertreter oder den Entsorgungssubunternehmer entstehen, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

9.3 Haben der Auftragnehmer, sein Vertreter oder der Entsorgungssubunternehmer bei dieser Deklaration mitgewirkt, haftet der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber nach Maßgabe seines Mitverschuldensanteils bzw. seines Vertreters bzw. desjenigen des Entsorgungssubunternehmers für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile, die aus falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe entstehen.